

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Ebhardtstraße 3 A, 30159 Hannover

**Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.**

Bereich Recht und
Betriebswirtschaft

Heike Wiglinghoff
Telefon +49 511 3604-400
Telefax +49 511 3604-44403
heike.wiglinghoff
@diakonie-nds.de

Hannover, 03.Aril 2020

Sonderrundschreiben Nr.21/2020 CORONA – Aktuelle Info 03.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Sonderrundschreiben erhalten Sie ergänzend zu den bereits versandten
Unterlagen folgende aktuelle Informationen:

- 1. BGW-Beiträge – Stundung**
- 2. Arbeitsrecht – Kurzarbeitergeld; Checklisten**
- 3. Umsetzung SodEG**
- 4. Info zur Weitergewährung der Investitionskostenförderung**
- 5. Mietrecht – Abmilderung der Folgen**

1. BGW-Beiträge

BGW-Beiträge 2019 werden später fällig (veröffentlicht: 25.03.2020)

In Kürze wird die BGW die Beitragsrechnungen für 2019 versenden. Kann eine Stundung der Forderung beantragt werden?

Die Beitragsbescheide werden Ende April versandt. Die BGW benötigt die Beitragseinnahmen zur Finanzierung der Leistungen an ihre Versicherten (z.B. Behandlungskosten, Verletztengeld und Unfallrenten).

Erstmals seit Gültigkeit dieses Systems der Beitragserhebung wird die Fälligkeit für die Zahlung der Beiträge nicht der 15.05. sein, sondern der 15.06.

Damit soll den durch die Corona-Krise betroffenen Unternehmen etwas Luft verschafft werden, ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Länger wird die BGW die Leistungsausgaben allerdings voraussichtlich nicht vorfinanzieren können. Sollten Sie trotz dieses Zahlungsaufschubs um einen Monat Schwierigkeiten haben, die Forderung zu begleichen, erhalten Sie zum Zeitpunkt des Rechnungsversandes an dieser Stelle aktuelle Informationen.

Sehen Sie jedoch bitte aktuell davon ab, Stundungs- / Ratenzahlungsanträge zu stellen und warten den Erhalt der Rechnung ab.

Beiträge BGW <https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Coronavirus.html?jsessionid=1DC25D3C0837B7C87B95B623A68D7AAE#doc632104bodyText1>

2. Arbeitsrecht -Kurzarbeitergeld

Ergänzend zu den bereits versandten Unterlagen (DWiN und ddn), die z.T. zahlreich und ggf. unübersichtlich sind, stellen wir Ihnen in der Anlage Checklisten vom Haufe-Verlag und vom NWB-Verlag zur Verfügung. Wir hoffen, dass diese Unterlagen für Sie hilfreich bzgl. Überblick und Gewissheit der Vollständigkeit eigenen Handelns bei der Antragstellung sind.

Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.
Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover

Telefon +49 511 36 04 - 0
geschaeftsstelle
@diakonie-nds.de
www.diakonie-niedersachsen.de

Gesetzliche Vertreter
Vorstand:
Hans-Joachim Lenke
Dr. Jens Lehmann
Uta Hirschler

Geschäftskonto:
Evangelische Bank eG
IBAN
DE83 5206 0410 0000 6000 08
BIC GENO DEF1 EK1

Spenden Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN
DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC GENO DED1 KDB

Steuernummer:
25/206/27306

Vereinsregister-Nr.:
82VR2906



3. Umsetzungen SodEG

Die Schutzschirme für Pflege/Krankenhäuser (COVID-19–Krankenhausentlastungsgesetz) und für andere SGB-Einrichtungen+BAMF (SodEG) wurden am 27.03.2020 durch den Bundesrat beschlossen. Konkrete Verfahrensweisen zu Antragsstellung und Nachweisen werden in den nächsten Tagen folgen u.a. Kostenerstattungsformular und Text sowie Anleitungen.

4. Vorabinfo: Weitergewährung der Investitionskostenförderung nach dem NPflegeG

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 25.03.2020 das Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) beschlossen. Mit diesem Gesetz können sich Pflegeeinrichtungen Pandemie bedingte Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von der Pflegekasse erstatten lassen. Das genaue Verfahren hierzu wird von den Pflegekassen in Abstimmung mit den Pflegeverbänden unter Hochdruck geregelt.

Ergänzend bereitet die Landesregierung eine Änderung des Nds. Pflegegesetzes vor, um pandemiebedingte Finanzierungslücken bei den Investitionskosten möglichst zu vermeiden. Dabei ist geplant, die Investitionskostenförderung auch in Zeiten der behördlich verfügten Schließung der Tagespflegeeinrichtungen weiter zu gewähren. Außerdem sollen ebenfalls COVID-19-bedingte Finanzierungslücken bei den Investitionskosten von ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege ausgeglichen werden. Eine Förderung wird voraussichtlich im Rahmen des regulären Abrechnungsverfahrens erfolgen. Die Details zur Weitergewährung der Investitionskostenförderung werden in einem in Kürze folgenden Erlass bekanntgegeben.

5. Mietrecht

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in erster, zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Der Deutsche Bundesrat wird voraussichtlich am Freitag über das Gesetz abstimmen.

Im Folgenden finden Sie wesentliche Inhalte des Gesetzes:

1. Miet- und Pachtverträge – vorübergehender Kündigungsausschluss bei Zahlungsverzug

- Das Gesetz sieht im Mietrecht vor, dass der Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen kann, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

- Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist vom Mieter glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.

- Der Kündigungsausschluss gilt bis zum 30. Juni 2022, d. h. sind Mietrückstände aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 bis dahin noch nicht ausgeglichen, kann ab Juli 2022 wegen dieser Rückstände wieder gekündigt werden.

- Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Regelungen durch Rechtsverordnung auf Mietrückstände für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. September 2020 zu erstrecken, wenn das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit und die Erwerbstätigkeit durch die COVID-19-Pandemie weiterhin erheblich beeinträchtigt bleibt.

Hinweise:

a) Fälligkeit und Verzug

Der Kündigungsausschluss hat keine weiteren Folgen für das Mietverhältnis an sich. Für die Miete gilt, dass diese regulär fällig bleibt. Allein die Kündigung wird ausgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass Mieter bei nicht fristgerechter Leistung in Verzug geraten und Verzugszinsen fällig werden können. Sie haben aber nach dem Gesetzentwurf bis zum 30. Juni 2022 Zeit, die

Mietschulden zu begleichen. Schaffen sie dies nicht, kann eine Kündigung wegen Zahlungsrückstands auch auf ausgebliebene Zahlungen aus dieser Zeit erfolgen. Grundsätzlich fallen auch Verzugszinsen an. Dies setzt voraus, dass der Vermietende Verzugszinsen geltend macht. Vor diesem Hintergrund ist eine Stundung der Mietzahlungen aus der Zeit zwischen 1. April und 30. Juni 2020 nicht erforderlich. Allerdings kann es sich anbieten, eine Ratenzahlungsvereinbarung unter Zinsberechnung zu treffen, wenn der Mieter wieder zahlungsfähig ist.

b) Glaubhaftmachung

Die Nichtleistung ist vom Mieter glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung kann er sich entsprechender Nachweise, einer Versicherung an Eides statt oder sonst geeigneter Mittel bedienen. Hierfür kommen in Frage:

- Der Nachweis der Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstausschlag.
- Mieter oder Pächter von Gewerbeimmobilien können dies auch dadurch glaubhaft machen, indem sie die behördliche Verfügung vorlegen, mit denen ihnen der Betrieb untersagt oder erheblich eingeschränkt wird.
- Der Vermieter hat grundsätzlich weiterhin seine Leistungspflichten gegenüber dem Mieter zu erbringen. Die Wohnung ist in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten.

2. Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und Begrenzung der Organhaftung bei einer Covid 19-Pandemie bedingten Insolvenz

Die Pflichten zur Stellung eines Insolvenzantrags sind straf- und haftungsbewehrt.

Die Bereitschaft von Gesellschaftern, ihren Unternehmen in dieser Situation dringend benötigte Darlehen zu gewähren, ist aufgrund der Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen und damit zusammenhängenden Vorschriften verbunden mit der großen vorherrschenden Unsicherheit gehemmt (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, §§ 44a, 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

Dies kann in der gegenwärtigen Situation zu einer Beschleunigung der wirtschaftlichen Krise, gefährlichen Kettenreaktionen, einer Welle von Insolvenzen und gar einer Lähmung des Wirtschaftslebens führen.

Deshalb gilt:

- Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags (§ 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB) ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Insolvenzzreife nicht auf den Folgen der Covid-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussicht besteht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Beides wird vermutet, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war.
- Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, gelten gesetzliche Vermutungen, dass Zahlungen, die Gewährung, Rückgewähr und Besicherung von Krediten und verschiedene Arten von Erfüllungshandlungen und Erfüllungserleichterungen gesetzeskonform und damit nicht anfechtungsgefährdet, nachrangig oder sogar strafbewehrt sind. Damit soll die Zahlungsleistung und -abwicklung erleichtert und möglichst der Fortbestand der Liquidität der Unternehmen und Finanzierungsgeber sichergestellt werden.
- Bei in einem noch festzulegenden Zeitraum gestellten Gläubigerinsolvenzanträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag. Dies führt letztlich zu einer Aussetzung der Eröffnung von Insolvenzverfahren über Insolvenzen, die ab dem Beginn der Covid-19-Pandemie in Deutschland eintreten.

Diakonie

in Niedersachsen

- Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, per Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen bis höchstens zum 31. März 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund der Umstände geboten erscheint.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir auf unserer Homepage täglich aktualisierte Hinweise in Form von FAQ's online gestellt haben.
Diese werden jeden Nachmittag auf Aktualität überprüft.

Sie finden diese unter https://www.diakonie-in-niedersachsen.de/pages/covid-19/informationen_covid-19/subpages/faq%E2%80%99s_zu_dem_neuartigen_virus_covid_19/index.html

Sollten Sie diese Informationen mehrfach erhalten, bitte wir dieses zu entschuldigen.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.V. gez.

Heike Wiglinghoff
Bereichsleiterin